

<p>Stand: 17. November 2020 10-12-25 li-bo</p> <p style="text-align: center;">Muster einer Geschäftsordnung für den Gemeinderat und seine Ausschüsse sowie für den Verbandsgemeinderat und seine Ausschüsse</p> <p>Der Gemeinderat der Gemeinde ... hat gemäß § 59 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2017 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.11.2020 (GVBl. LSA S. 630), in seiner Sitzung am ... folgende Geschäftsordnung für den Gemeinderat und seine Ausschüsse beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">I. ABSCHNITT Sitzungen des Gemeinderates § 1 Einberufung, Einladung, Teilnahme</p> <p>(1) Der Vorsitzende des Gemeinderates beruft den Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister <i>(bei Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden: „... im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister ...“, vgl. § 95 Abs. 2 KVG LSA)</i> schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung und Angabe von Ort und Zeit der Sitzung ein.</p> <p><u>Anmerkung:</u> Sofern die Gemeinde ein internetbasiertes elektronisches Ratsinformation System betreibt, sollte Abs. 1 wie folgt ergänzt werden:</p> <p><i>Mitglieder des Gemeinderates, die an der digitalen Ratsarbeit gemäß § 2 Abs. 2 a teilnehmen, erhalten ihre Sitzungsunterlagen regelmäßig in digitaler Form. Sie werden per E-Mail an die für sie hinterlegte Adresse spätestens bis zum Tag vor dem Beginn der Mindest-Ladungsfrist nach Abs. 4 informiert, dass die Einladung sowie die dazugehörigen Unterlagen im Ratsinformationssystem bereitgestellt wurden. Damit gelten die Einladung und die Unterlagen als zugegangen.</i></p> <p style="text-align: right;">(§ 53 KVG LSA)</p> <p>(2) Der Einladung sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen. Für</p>	<p style="text-align: center;">Geschäftsordnung für den Stadtrat Nienburg (Saale) und seine Ausschüsse</p> <p>Der Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale) hat gemäß § 59 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014, GVBl. LSA S. 288, in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">I. Abschnitt Sitzungen des Gemeinderates § 1 Einberufung, Einladung, Teilnahme</p> <p>(1) ¹Der Vorsitzende des Stadtrates beruft den Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung und Angabe von Ort und Zeit der Sitzung ein.</p> <p>²Sofern Ratsmitglieder an der digitalen Gremienarbeit gem. § 1a der Geschäftsordnung teilnehmen, gelten die Einladungen diesen als zugegangen, wenn sie bis zum Tag vor dem Beginn der Ladungsfrist in Ratsinformationssystem bereitgestellt wurden.</p> <p>³Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen. ⁴Sie muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben.</p> <p>⁵Soweit diese nach der Geschäftsordnung im nichtöffentlichen Teil zu behandeln sind, sind sie in der Tagesordnung entsprechend zu kennzeichnen.</p> <p>(2) ¹Der Einladung sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen.</p>	<p style="text-align: center;">Entwurf</p> <p style="text-align: center;">Geschäftsordnung für den Stadtrat Nienburg (Saale) und seine Ausschüsse</p> <p>Der Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale) hat gemäß § 59 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am... folgende Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">I. Abschnitt Sitzungen des Stadtrates § 1 Einberufung, Einladung, Teilnahme</p> <p>(1) ¹Der Vorsitzende des Stadtrates beruft den Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung und Angabe von Ort und Zeit der Sitzung ein.</p> <p>²Mitglieder des Stadtrates, die an der digitalen Ratsarbeit gemäß § 2 Abs. 2 a teilnehmen, erhalten ihre Sitzungsunterlagen regelmäßig in digitaler Form. ³Sie werden per E-Mail an die für sie hinterlegte Adresse spätestens bis zum Tag vor dem Beginn der Mindest-Ladungsfrist nach Abs. 4 informiert, dass die Einladung sowie die dazugehörigen Unterlagen im Ratsinformationssystem bereitgestellt wurden. ⁴Damit gelten die Einladung und die Unterlagen als zugegangen.</p> <p>(2) ¹Der Einladung sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen.</p>	
---	--	---	--

<p>jeden Tagesordnungspunkt soll ein Bericht und ggf. ein Beschlussvorschlag (Vorlage) des Bürgermeisters beigefügt werden <i>(bei Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden: „... des Verbandsgemeindebürgermeisters beigefügt werden, der im Einvernehmen mit dem Bürgermeister erstellt wird, ...“; vgl. § 95 Abs. 3 KVG LSA)</i>, aus dem - soweit möglich - auch die Beschlüsse der beteiligten Ausschüsse ersichtlich sind. Liegen besondere Gründe vor, kann der Bericht ausnahmsweise nachgereicht werden.</p> <p style="text-align: center;"><i>(§ 53 Abs. 4 Satz 3 KVG LSA)</i></p> <p>(3) Der Gemeinderat ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Gemeinderat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel seiner Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt oder sofern die letzte Sitzung länger als drei Monate zurückliegt und ein Mitglied des Gemeinderates die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt. Der Antrag auf unverzügliche Einberufung des Gemeinderates nach Satz 2 ist schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.</p> <p style="text-align: center;"><i>(§ 53 Abs. 3 und 5 Satz 1 KVG LSA)</i></p> <p>(4) Die Einladung hat so rechtzeitig wie möglich zu erfolgen, mindestens jedoch unter Einhaltung einer Frist von einer Woche vor der Sitzung. Dies gilt nicht, wenn eine Sitzung des Gemeinderates vor Erschöpfung der Tagesordnung vertagt werden muss (§ 13 Abs. 5). In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung an einem der nächsten Tage fortgesetzt werden. Eine erneute schriftliche Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Gemeinderäte sind von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten.</p> <p style="text-align: center;"><i>(§ 53 Abs. 4 KVG LSA)</i></p> <p>(5) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden (Notfall), kann der Gemeinderat vom Vorsitzenden ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Ein Notfall ist gegeben, wenn die Beratung und Entscheidung über die Angelegenheit nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann, ohne dass nicht zu beseitigende Nachteile eintreten.</p> <p style="text-align: center;"><i>(§ 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA)</i></p>	<p>(3) ¹Sollen Satzungen, Verordnungen, Tarife und Verträge behandelt werden, sind diese als Entwürfe vollständig oder, soweit dies wegen des Umfangs nicht möglich ist, auszugsweise der Einladung beizufügen. ²Gründe der Vertraulichkeit oder berechnete Interessen Einzelner dürfen dem nicht entgegenstehen.</p> <p>(4) ¹Der Stadtrat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder wenn es ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. ²Der Stadtrat soll jedoch mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden.</p> <p>(5) ¹Die Einladung hat so rechtzeitig wie möglich zu erfolgen. ²Zwischen Einladung und Sitzung müssen mindestens zehn (10) volle Kalendertage liegen. ³Die vorstehende Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung zwölf (12) Kalendertage vor der Sitzung zur Post gegeben wurde.</p> <p>⁴In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Stadtrat ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. ⁵Dies gilt nicht, wenn eine Sitzung des Stadtrates vor Erschöpfung der Tagesordnung abgebrochen werden muss (§ 13 Abs.5). ⁶In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnungspunkte am folgenden Arbeitstag (Montag bis Freitag) fortgesetzt werden. ⁷Eine erneute schriftliche Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. ⁸Die in</p>	<p>²Für jeden Tagesordnungspunkt soll ein Bericht und ggf. ein Beschlussvorschlag (Vorlage) des Bürgermeisters beigefügt werden. ³Liegen besondere Gründe vor, kann der Bericht ausnahmsweise nachgereicht werden.</p> <p>(3) ¹Der Stadtrat ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. ²Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel seiner Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt oder sofern die letzte Sitzung länger als drei Monate zurückliegt und ein Mitglied des Stadtrates die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt. ³Der Antrag auf unverzügliche Einberufung des Stadtrates nach Satz 2 ist schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.</p> <p>(4) ¹Die Einladung hat so rechtzeitig wie möglich zu erfolgen, mindestens jedoch unter Einhaltung einer Frist von zehn Tagen vor der Sitzung. ²Dies gilt nicht, wenn eine Sitzung des Stadtrates vor Erschöpfung der Tagesordnung vertagt werden muss (§ 13 Abs. 5). ³In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung an einem der nächsten Tage fortgesetzt werden. ⁴Eine erneute schriftliche Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. ⁵Die in der Sitzung nicht anwesenden Stadträte sind von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten.</p> <p>(5) ¹In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden (Notfall), kann der Stadtrat vom Vorsitzenden ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. ²Ein Notfall ist gegeben, wenn die Beratung und Entscheidung über die Angelegenheit nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann, ohne dass nicht zu beseitigende Nachteile eintreten.</p>	
---	---	---	--

<p>(6) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an einer Sitzung teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen muss, zeigt dies dem Vorsitzenden des Gemeinderates vor der Sitzung an.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien</p> <p>(1) Der Verschwiegenheitspflicht nach § 32 Abs. 2 KVG LSA unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten sind die Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Mitglied des Gemeinderates nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Gemeinderates, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 53 KVG LSA und von der Anträge und Anfragen im Sinne des § 43 Abs. 3 KVG LSA versandt werden.</p> <p><i>Anmerkung:</i> <i>Sofern die Gemeinde ein internetbasiertes elektronisches Ratsinformation System betreibt, sollte die Vorschrift um folgenden Abs. 2 a ergänzt werden:</i></p> <p><i>(2 a) Die Gemeinde betreibt als Grundlage für die digitale Ratsarbeit ein internetbasiertes elektronisches Ratsinformationssystem. An der digitalen Ratsarbeit kann jedes Mitglied des Gemeinderates durch verbindliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister teilnehmen. Diese Erklärung gilt für die gesamte laufende Wahlperiode des Gemeinderates. Das Nähere regelt die Richtlinie über die digitale Ratsarbeit in der Anlage zur Geschäftsordnung.</i></p> <p>(3) Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Mitglieder des Gemeinderates gilt § 4 Abs. 3 entsprechend.</p>	<p>der Sitzung nicht anwesenden Stadträte sind von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten.</p> <p>(6) ¹Wer nicht oder nicht rechtzeitig an der Sitzung teilnehmen kann, soll dies dem Vorsitzenden des Stadtrates über die Stadtverwaltung vor der Sitzung anzeigen. ²Auch, wer eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat den Vorsitzenden davon zu unterrichten.</p> <p style="text-align: center;">§ 1a Digitale Gremienarbeit</p> <p>(1) ¹Die Stadt Nienburg (Saale) betreibt für die Mitglieder des Stadtrates ein internetbasiertes elektronisches Ratsinformationssystem. ²An der digitalen Gremienarbeit kann jedes Stadtratsmitglied durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister (verbindliche Zusicherung zum Einsatz des elektronischen Mandatsarbeitsplatzes) teilnehmen. ³Diese Erklärung gilt für die gesamte laufende Wahlperiode des Stadtrates der Stadt Nienburg (Saale). ⁴Alles weitere regelt die Richtlinie über die digitale Gremienarbeit der Stadt Nienburg (Saale) als Anlage zur Geschäftsordnung.</p>	<p>(6) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an einer Sitzung teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen muss, zeigt dies dem Vorsitzenden des Stadtrates vor der Sitzung an.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien</p> <p>(1) ¹Der Verschwiegenheitspflicht nach § 32 Abs. 2 KVG LSA unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ²Im Umgang mit solchen Dokumenten sind die Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten. ³Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Mitglied des Stadtrates nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Stadtrates, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 53 KVG LSA und von der Anträge und Anfragen im Sinne des § 43 Abs. 3 KVG LSA versandt werden.</p> <p>(3) ¹Die Stadt betreibt als Grundlage für die digitale Ratsarbeit ein internetbasiertes elektronisches Ratsinformationssystem. ²An der digitalen Ratsarbeit kann jedes Mitglied des Stadtrates durch verbindliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister teilnehmen. ³Diese Erklärung gilt für die gesamte laufende Wahlperiode des Stadtrates. ⁴Das Nähere regelt die Richtlinie über die digitale Ratsarbeit in der Anlage zur Geschäftsordnung.</p> <p>(4) ¹Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. ²Die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen muss durch den Stadtrat</p>	<p>§ 27 in derzeit geltender Geschäftsordnung</p>
---	--	---	---

<p style="text-align: center;">§ 3 Tagesordnung</p> <p>(1) Der Vorsitzende des Gemeinderates stellt die Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister <i>(bei Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden: ... im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister, vgl. § 95 Abs. 2 KVG LSA)</i> auf. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nicht öffentlichen Teil.</p> <p>(2) Anträge zur Tagesordnung können Gemeinderatsmitglieder und Fraktionen bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung stellen. Die Anträge sind dem Vorsitzenden schriftlich oder unter der Voraussetzung des § 2 Abs. 2 elektronisch zuzuleiten. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Gemeinderates oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat.</p> <p style="text-align: center;"><i>(§ 53 Abs. 5 Sätze 2 bis 4 KVG LSA)</i></p> <p>(3) Nach erfolgter Einladung ist die Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln wären, nicht zulässig. Die Erweiterung der Tagesordnung um eine dringende Angelegenheit, die in nicht öffentlicher Sitzung (§ 5) zu behandeln wäre, ist nur zu Beginn einer nicht öffentlichen Sitzung zulässig, wenn alle Mitglieder des Gemeinderates anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.</p> <p>(4) Der Gemeinderat beschließt zu Beginn der jeweiligen Sitzung über die Feststellung der Tagesordnung und über die öffentliche oder nicht öffentliche Behandlung der Tagesordnungspunkte. Auf Antrag kann über die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen entschieden werden. Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde fällt, ist der Antrag ohne Sachdebatte durch Beschluss des Gemeinderates von der Tagesordnung abzusetzen.</p> <p style="text-align: center;"><i>(§ 53 Abs. 5 Satz 5 KVG LSA)</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Änderung der Tagesordnung</p> <p>(1) ¹In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Tagesordnung nach erfolgter Einladung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des Stadtrates erweitert werden, wenn alle Stadtratsmitglieder anwesend sind und niemand der Erweiterung der Tagesordnung widerspricht. ²Die Erweiterung der Tagesordnung in nicht öffentlicher Sitzung um Angelegenheiten ist nur in dringenden Fällen und mit Zustimmung der gesetzlichen Mitgliederzahl des Stadtrates zulässig. ³Die Dringlichkeit ist zu begründen.</p> <p>(2) ¹Die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stadträte entschieden werden. ²Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ist der Antrag ohne Sachdebatte durch Beschluss des Stadtrates von der Tagesordnung abzusetzen.</p>	<p>oder dem Ausschuss selbst veranlasst sein. ³ § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Tagesordnung</p> <p>(1) ¹Der Vorsitzende des Stadtrates stellt die Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister auf. ²Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nicht öffentlichen Teil.</p> <p>(2) ¹Anträge zur Tagesordnung können Stadtratsmitglieder und Fraktionen bis spätestens 21 Tage vor der Sitzung stellen. ²Die Anträge sind dem Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch zuzuleiten. ³Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Stadtrates oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. ⁴Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat.</p> <p>(3) ¹Nach erfolgter Einladung ist die Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln wären, nicht zulässig. ²Die Erweiterung der Tagesordnung um eine dringende Angelegenheit, die in nicht öffentlicher Sitzung (§ 5) zu behandeln wäre, ist nur zu Beginn einer nicht öffentlichen Sitzung zulässig, wenn alle Mitglieder des Stadtrates anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.</p> <p>(4) ¹Der Stadtrat beschließt zu Beginn der jeweiligen Sitzung über die Feststellung der Tagesordnung und über die öffentliche oder nicht öffentliche Behandlung der Tagesordnungspunkte. ²Auf Antrag kann über die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen entschieden werden. ³Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ist der Antrag ohne Sachdebatte durch Beschluss des Stadtrates von der Tagesordnung abzusetzen.</p>	
--	--	--	--

<p style="text-align: center;">§ 4 Öffentlichkeit der Sitzungen</p> <p>(1) Jedermann hat das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Sind die für Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden.</p> <p>Zuhörer sind nicht berechtigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen.</p> <p style="text-align: right;"><i>(§ 52 Abs. 1 KVG LSA)</i></p> <p>(2) An den öffentlichen Sitzungen können Vertreter der Presse, des Rundfunks und ähnlicher Medien teilnehmen. Ihnen sind besondere Sitze zuzuweisen. Absatz 1 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.</p> <p>(3) Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind zulässig, wenn sie den Sitzungsablauf nicht beeinträchtigen. Sie sind dem Vorsitzenden vorher anzuzeigen. Dieser ist berechtigt, Auflagen, die der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung dienen, zu erteilen.</p> <p><u>Anmerkung:</u> <i>Als Auflagen, die auch in die Geschäftsordnung aufgenommen werden können, kommen insbesondere in Betracht:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>die Festlegung der Dauer der Ton- und/oder Bildaufzeichnung/Übertragung</i> • <i>die Festlegung des Standortes für Ton- und Bildaufzeichnungstechnik</i> • <i>folgende Festlegung der Art der Ton- und/oder Bildaufzeichnung/Übertragung: „Die Bildaufzeichnung und -übertragung ist auf das Rednerpult und den Bereich des Gemeinderatsvorsitzes zu beschränken; nur zwischen diesen beiden Einstellungen darf die Kameraperspektive wechseln. Eine Veränderung des Aufnahmefokus ist nicht zulässig.“</i> • <i>Ausnahmen im Einzelfall, z. B. „Mitglieder des Gemeinderates, Beschäftigte der Verwaltung und Sachverständige können verlangen, dass einzelne eigene Redebeiträge bzw. Ausführungen nicht aufgezeichnet und übertragen werden.“</i> 	<p style="text-align: center;">§ 3 Öffentlichkeit von Sitzungen</p> <p>(1) ¹Jedermann hat das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen.</p> <p>(2) ¹Sind die für Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden. ²Für die Presse-, Rundfunk- und Telemedienvertreter werden besondere Plätze freigehalten.</p> <p>(3) ¹Zuhörer sind, außer im Rahmen der Einwohnerfragestunde, nicht berechtigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an der Verhandlung zu beteiligen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Öffentlichkeit der Sitzungen</p> <p>(1) ¹Jedermann hat das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen. ²Sind die für Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden.</p> <p>³Zuhörer sind, außer im Rahmen der Einwohnerfragestunde, nicht berechtigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen.</p> <p>(2) ¹An den öffentlichen Sitzungen können Vertreter der Presse, des Rundfunks und ähnlicher Medien teilnehmen. ²Ihnen sind besondere Sitze zuzuweisen, wenn erforderlich. ³Absatz 1 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.</p> <p>(3) ¹Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind zulässig, wenn sie den Sitzungsablauf nicht beeinträchtigen. ²Sie sind dem Vorsitzenden vorher anzuzeigen. ³Dieser ist berechtigt, Auflagen, die der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung dienen, zu erteilen.</p>	
---	---	---	--

Dem Vorsitzenden des Gemeinderates steht darüber hinaus im Rahmen seiner Ordnungsfunktion (§ 57 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA) das Recht zu, Bild- und Tonaufzeichnungen sowie -übertragungen zu untersagen.

(§ 52 Abs. 5 KVG LSA)

(4) Unter den in Absatz 3 genannten Maßgaben sind auch durch den Gemeinderat und die Ausschüsse veranlasste Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen zulässig. Nach Satz 1 erstellte Ton- und Bildträger sind dem Gemeindearchiv zur Übernahme in das kommunale Archivgut zu übergeben.

(§ 52 Abs. 5 KVG LSA)

§ 5 Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Durch Beschluss des Gemeinderates ist im Rahmen des § 52 Abs. 2 KVG LSA über den Ausschluss der Öffentlichkeit von einzelnen Tagesordnungspunkten zu entscheiden. Soweit das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern, werden insbesondere in nicht öffentlicher Sitzung behandelt:

- a) Personalangelegenheiten,
- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nicht öffentliche Behandlung im Einzelfall von der Fachaufsichtsbehörde verfügt ist,
- c) persönliche Angelegenheiten der Mitglieder des Gemeinderates,
- d) Grundstücksangelegenheiten sowie die Ausübung des Vorkaufsrechtes,
- e) Vergabeentscheidungen,
- f) sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist.

§ 4 Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) ¹Durch Beschluss des Stadtrates oder des Ausschusses kann der Ausschluss der Öffentlichkeit von der Sitzung oder von einzelnen Tagesordnungspunkten angeordnet werden. ²Wegen ihres vertraulichen Charakters werden in der Regel in nichtöffentlichen Sitzungen behandelt:

- a) Personalangelegenheiten, soweit es nicht gesetzlich anders vorgeschrieben ist,
- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Fachaufsichtsbehörde verfügt ist,
- c) Grundstücksangelegenheiten (Erwerb, Veräußerung und Belastung),
- d) Ausübung des Vorkaufsrechtes,
- e) Kreditgewährung und Kreditaufnahme sowie vergleichbare Rechtsgeschäfte,
- f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, soweit nicht in öffentlicher Sitzung zu behandeln,
- g) Vergabeangelegenheiten (Auftragsvergabe),
- h) Planungsvorhaben vor Offenlegung,
- i) Rechtsstreitigkeiten,
- j) sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder durch den Stadtrat im Interesse des öffentlichen Wohles oder im Interesse einzelner Bürger beschlossen wird.

(4) ¹Unter den in Absatz 3 genannten Maßgaben sind auch durch den Stadtrat und die Ausschüsse veranlasste Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen zulässig. ²Nach Satz 1 erstellte Ton- und Bildträger sind dem Gemeindearchiv zur Übernahme in das kommunale Archivgut zu übergeben.

§ 5 Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) ¹Durch Beschluss des Stadtrates ist im Rahmen des § 52 Abs. 2 KVG LSA über den Ausschluss der Öffentlichkeit von einzelnen Tagesordnungspunkten zu entscheiden. ²Soweit das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern, werden insbesondere in nicht öffentlicher Sitzung behandelt:

- a) Personalangelegenheiten,
- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nicht öffentliche Behandlung im Einzelfall von der Fachaufsichtsbehörde verfügt ist,
- c) persönliche Angelegenheiten der Mitglieder des Stadtrates,
- d) Grundstücksangelegenheiten sowie die Ausübung des Vorkaufsrechtes,
- e) Vergabeentscheidungen,
- f) sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist.

<p>(2) In nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder - wenn dies ungeeignet ist - in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.</p> <p style="text-align: center;">(§ 52 Abs. 2 KVG LSA)</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Sitzungsleitung und -verlauf</p> <p>(1) Der Vorsitzende hat die Sitzung unparteiisch zu leiten. Er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung. Will er zu einem Verhandlungsgegenstand als Mitglied des Gemeinderates sprechen, so gibt er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an seinen Stellvertreter ab.</p> <p>(2) Sind der Vorsitzende und sein(e) Stellvertreter verhindert, so wählt der Gemeinderat unter Vorsitz des an Jahren ältesten anwesenden und hierzu bereiten Mitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.</p> <p style="text-align: center;">(§ 57 Abs. 1 KVG LSA)</p> <p>(3) Die Sitzungen des Gemeinderates sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder des Gemeinderates und der Beschlussfähigkeit, b) Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung, c) Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nicht öffentlicher Sitzung, d) Einwohnerfragestunde, e) Abstimmung über die Niederschrift, f) Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse, ggf. über wichtige Gemeindeangelegenheiten und Eilentscheidungen, g) Bekanntgabe von (amtlichen) Mitteilungen, h) Behandlung der Tagesordnungspunkte der öffentlichen Sitzung, i) Anfragen und Anregungen j) Behandlung der Tagesordnungspunkte der nicht öffentlichen Sitzung, 	<p>(2) ¹Tagesordnungspunkte für nichtöffentliche Sitzungen sind so bekannt zu machen, dass der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Sitzungsverlauf</p> <p>(1) ¹Der Vorsitzende hat die Sitzung unparteiisch zu leiten. ²Er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung.</p> <p>(2) ¹Sind der Vorsitzende und sein(e) Stellvertreter verhindert, so bestimmt der Stadtrat unter Vorsitz des ältesten Anwesenden ein hierzu bereites Mitglied für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, zum Vorsitzenden aus seiner Mitte.</p> <p>(3) ¹Die Sitzungen des Stadtrates sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eröffnung der Sitzung, 2. Bestellung des Protokollführers, 3. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit, 4. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung, 5. Feststellung von Ausschließungsgründen, 6. Abstimmung über die Niederschrift(en) der letzten Sitzung(en) des Stadtrates, 7. Bekanntgabe der Beschlüsse der letzten nicht öffentlichen Sitzung, 8. Beschlusskontrolle, 9. Einwohnerfragestunde 10. Anfragen und Mitteilungen, 11. Abwicklung der Tagesordnungspunkte, 12. Schließung der Sitzung. <p>²„Anfragen und Mitteilungen“ sind im nicht öffentlichen Teil an das Ende der Tagesordnung zu stellen.</p>	<p>(2) In nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder - wenn dies ungeeignet ist - in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Sitzungsleitung und -verlauf</p> <p>(1) ¹Der Vorsitzende hat die Sitzung unparteiisch zu leiten. ²Er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung.</p> <p>(2) Sind der Vorsitzende und sein(e) Stellvertreter verhindert, so wählt der Stadtrat unter Vorsitz des an Jahren ältesten anwesenden und hierzu bereiten Mitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.</p> <p>(3) Die Sitzungen des Stadtrates sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder des Stadtrates und der Beschlussfähigkeit, 2. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung, 3. Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nicht öffentlicher Sitzung, 4. Abstimmung über die Niederschrift(en), 5. Bekanntgabe der Beschlüsse der letzten nicht öffentlichen Sitzung 6. Einwohnerfragestunde, 7. Anfragen und Mitteilungen 8. Behandlung der Tagesordnungspunkte der öffentlichen Sitzung, 9. Behandlung der Tagesordnungspunkte der nicht öffentlichen Sitzung 10. Schließung der Sitzung 	
--	--	--	--

<p>k) Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, l) Schließung der Sitzung. (4) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der durch die Einladung festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. § 3 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Einwohnerfragestunde</p> <p>(1) Der Gemeinderat (<i>Verbandsgemeinderat</i>) sowie seine beschließenden Ausschüsse führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch. Beratende Ausschüsse können im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durchführen.</p> <p>(2) Der Vorsitzende des Gemeinderates (<i>Verbandsgemeinderates</i>) bzw. des Ausschusses legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.</p> <p>(3) Der Vorsitzende des Gemeinderates (<i>Verbandsgemeinderates</i>) bzw. des Ausschusses stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.</p> <p>(4) Jeder Einwohner ist berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde (<i>Verbandsgemeinde</i>) fallen. Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner der Gemeinde ist, so hat sich dieser gegenüber einem Beauftragten der Gemeinde (<i>Verbandsgemeinde</i>) auszuweisen. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. c der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.</p> <p>(5) Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.</p>	<p>(4) ¹Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der dort festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. ²Über Sitzungsgegenstände, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, wird vor oder, in der Regel, nach den Sitzungsgegenständen der öffentlichen Sitzung beraten und abgestimmt.</p>	<p>²„Anfragen und Mitteilungen“ sind im nicht öffentlichen Teil an das Ende der Tagesordnung zu stellen. (4) ¹Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der durch die Einladung festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. ²§ 3 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Einwohnerfragestunde</p> <p>(1) ¹Der Stadtrat sowie seine Ausschüsse halten zu Beginn einer ordentlichen öffentlichen Sitzung eine Einwohnerfragestunde ab. ²Der Vorsitzende des Stadtrates bzw. Ausschusses kann in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.</p> <p>(2) ¹Der Vorsitzende des Stadtrates bzw. des Ausschusses stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. ²Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. ³Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.</p> <p>(3) ¹Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. ²Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen. ³Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner der Stadt ist, so hat sich dieser gegenüber einem Beauftragten der Stadt auszuweisen. ⁴Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. c der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. ⁵Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. ⁶In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.</p> <p>(4) Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein, außer</p>	
--	--	--	--

<p>bevor in der entsprechenden Angelegenheit beraten wird. Die Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes erfolgt nach Wortmeldung durch Erheben der Hand bzw. beider Hände für Anträge zur Geschäftsordnung.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Gemeinderates, die wegen eines Interessenkonfliktes gemäß § 33 KVG LSA (Mitwirkungsverbot) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein könnten, haben dies dem Vorsitzenden des Gemeinderates vor Beginn der Beratung des entsprechenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert mitzuteilen und den Sitzungsraum zu verlassen. Bei öffentlicher Sitzung kann sich das Mitglied in dem für Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.</p> <p style="text-align: right;">(§ 33 Abs. 4 KVG LSA)</p> <p>(3) Ein Mitglied des Gemeinderates darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Der Vorsitzende erteilt das Wort möglichst in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Mitglieder gleichzeitig zu Wort, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Dem Bürgermeister ist zur tatsächlichen und rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.</p> <p>(4) Die Redner sprechen grundsätzlich von ihrem Platz aus (<i>sofern ein Rednerpult aufgestellt wird: vom Pult aus</i>). Die Anrede ist an den Gemeinderat, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen. Die Redezeit eines Mitgliedes oder der Mitglieder des Gemeinderates insgesamt kann vom Gemeinderat durch Beschluss festgelegt werden.</p> <p>(5) Während der Beratung sind nur zulässig:</p> <p>a) Änderungs- und Zusatzanträge (Sachanträge) gemäß § 10</p> <p>b) Anträge zur Geschäftsordnung gemäß § 11.</p>	<p>(2) ¹Die Mitglieder des Stadtrates, die wegen persönlicher Beteiligung gemäß § 33 KVG LSA von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen sein könnten, haben dies dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen.</p> <p>(3) ¹Ein Mitglied des Stadtrates darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt. ²Das Wort kann wiederholt werden. ³Der Vorsitzende des Stadtrates erteilt das Wort möglichst in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ⁴Der Bürgermeister hat das Recht, im Stadtrat zu allen Angelegenheiten zu sprechen. ⁵Bei Wortmeldungen zur „Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen.</p> <p>(4) ¹Die Redner sprechen grundsätzlich von ihrem Platz aus, sofern ein Rednerpult aufgestellt ist, vom Pult aus. ²Die Anrede ist an den Stadtrat, nicht an die Zuhörer zu richten. ³Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen. ⁴Die Redezeit eines Mitgliedes des Stadtrates beträgt im Regelfall höchstens 10 Minuten je Tagesordnungspunkt. ⁵Ein Ratsmitglied darf höchstens fünfmal (5x) zum selben Tagesordnungspunkt sprechen. ⁶Die Redezeit kann durch Beschluss des Rates verlängert oder verkürzt werden. ⁷Anträge zur Geschäftsordnung sowie Haushaltsangelegenheiten bleiben davon unberührt.</p> <p>(5) ¹Der Gleichstellungsbeauftragten ist auf Verlangen und soweit Aufgaben ihres Geschäftsbereichs betroffen sind, in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.</p> <p>(6) ¹Während der Beratung sind nur zulässig:</p> <p>a) Anträge zur Geschäftsordnung,</p>	<p>nicht öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum verlässt, bevor in der entsprechenden Angelegenheit beraten wird. ⁴Die Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes erfolgt nach Wortmeldung durch Erheben der Hand bzw. beider Hände für Anträge zur Geschäftsordnung.</p> <p>(2) ¹Die Mitglieder des Stadtrates, die wegen eines Interessenkonfliktes gemäß § 33 KVG LSA (Mitwirkungsverbot) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein könnten, haben dies dem Vorsitzenden des Stadtrates vor Beginn der Beratung des entsprechenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert mitzuteilen und den Sitzungsraum zu verlassen. ²Bei öffentlicher Sitzung kann sich das Mitglied in dem für Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.</p> <p>(3) ¹Ein Mitglied des Stadtrates darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt. ²Das Wort kann wiederholt erteilt werden. ³Der Vorsitzende erteilt das Wort möglichst in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ⁴Melden sich mehrere Mitglieder gleichzeitig zu Wort, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁵Dem Bürgermeister ist zur tatsächlichen und rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.</p> <p>(4) ¹Die Redner sprechen grundsätzlich von ihrem Platz aus; sofern ein Rednerpult aufgestellt wird: vom Pult aus. ²Die Anrede ist an den Stadtrat, nicht an die Zuhörer zu richten. ³Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen. ⁴Die Redezeit eines Mitgliedes des Stadtrates beträgt im Regelfall höchstens 10 Minuten je Tagesordnungspunkt. ⁵Ein Ratsmitglied darf höchstens fünfmal (5x) zum selben Tagesordnungspunkt sprechen. ⁶Die Redezeit kann durch Beschluss des Rates verlängert oder verkürzt werden. ⁷Anträge zur Geschäftsordnung sowie Haushaltsangelegenheiten bleiben davon unberührt.</p> <p>(5) Während der Beratung sind nur zulässig:</p> <p>a) Änderungs- und Zusatzanträge (Sachanträge) gemäß § 10</p> <p>b) Anträge zur Geschäftsordnung gemäß § 11.</p>	
---	---	--	--

<p>(6) Der Gleichstellungsbeauftragten (bei Kreisfreien Städten: und dem Behindertenbeauftragten) ist auf Verlangen, und soweit Aufgaben ihres Geschäftsbereiches betroffen sind, in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.</p> <p style="text-align: center;">(§ 78 Abs. 4 KVG LSA, § 25 BGG LSA)</p> <p>(7) Den Vertretungsberechtigten von Einwohneranträgen und Bürgerbegehren ist zu Beginn der Beratung des Einwohnerantrages bzw. des Bürgerbegehrens Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen zu erläutern. Ihr Wortbeitrag soll sich auf 10 Minuten beschränken. In einer anschließenden Beratung kann ihnen vom Vorsitzenden das Wort erteilt werden.</p> <p style="text-align: center;">(§§ 25 Abs. 5, 26 Abs. 6 KVG LSA)</p> <p>(8) Der Vorsitzende des Gemeinderates und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung des Tagesordnungspunktes wird vom Vorsitzenden des Gemeinderates geschlossen.</p>	<p>b) Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrages.</p> <p>(7) ¹Der Vorsitzende des Stadtrates und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. ²Die Beratung wird vom Vorsitzenden des Stadtrates geschlossen.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Einwohnerfragestunde</p> <p>(1) ¹Der Stadtrat sowie seine Ausschüsse halten zu Beginn einer ordentlichen öffentlichen Sitzung eine Einwohnerfragestunde ab. ²Der Vorsitzende des Stadtrates bzw. Ausschusses kann in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.</p> <p>(2) ¹Der Vorsitzende des Stadtrates bzw. Ausschusses stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. ²Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Bürger ein, kann sie geschlossen werden. ³Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.</p> <p>(3) ¹Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, höchstens eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. ²Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen. ³Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein, außer der Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale) bzw. Ausschuss beschließt mehrheitlich, Fragen zu einzelnen Tagesordnungspunkten zuzulassen.</p> <p>(4) ¹Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder den Vorsitzenden des Stadtrates bzw. Ausschusses. ²Eine Aussprache findet nicht statt. ³Ist die Beantwortung</p>	<p>(6) Der Gleichstellungsbeauftragten ist auf Verlangen, und soweit Aufgaben ihres Geschäftsbereiches betroffen sind, in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.</p> <p>(7) ¹Den Vertretungsberechtigten von Einwohneranträgen und Bürgerbegehren ist zu Beginn der Beratung des Einwohnerantrages bzw. des Bürgerbegehrens Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen zu erläutern. ²Ihr Wortbeitrag soll sich auf 10 Minuten beschränken. ³In einer anschließenden Beratung kann ihnen vom Vorsitzenden das Wort erteilt werden.</p> <p>(8) ¹Der Vorsitzende des Stadtrates und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. ²Die Beratung des Tagesordnungspunktes wird vom Vorsitzenden des Stadtrates geschlossen.</p>	
--	---	---	--

<p style="text-align: center;">§ 10 Sachanträge</p> <p>(1) Änderungs- und Zusatzanträge können bis zur Abstimmung gestellt werden. Mündlich gestellte Anträge sind dem Vorsitzenden auch schriftlich vorzulegen. Hält der Vorsitzende einen Antrag für unzulässig, so hat er vorab über die Zulässigkeit abstimmen zu lassen. Außerhalb der Sitzung können Anträge beim Vorsitzenden des Gemeinderates oder beim Bürgermeister schriftlich, unter der Voraussetzung des § 2 Abs. 2 elektronisch oder zur Niederschrift, eingereicht werden.</p> <p>(2) Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, von dem Antragsteller zurückgezogen werden. Ein zurückgezogener Antrag kann von einem anderen Mitglied des Gemeinderates aufgenommen werden mit der Wirkung, dass über den aufgenommenen anstelle des zurückgezogenen Antrages abgestimmt wird.</p>	<p>der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen - gegebenenfalls als Zwischennachricht - erteilt werden muss.</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Sachanträge</p> <p>(1) ¹Anträge sind schriftlich beim Vorsitzenden des Stadtrates einzureichen oder zur Niederschrift zu diktieren. ²Jedes Ratsmitglied und jede Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Sachanträge). ³Hat eine Vorberatung in den Ausschüssen des Rates stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. ⁴Außerhalb der Sitzung können Anträge auch beim Bürgermeister eingereicht werden. ⁵Über die rechtzeitig eingegangenen Anträge zur Tagesordnung entscheidet der Stadtrat.</p> <p>(2) ¹Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, zurückgenommen werden. ²Ein zurückgenommener Antrag kann von einem anderen Mitglied des Stadtrates aufgenommen werden mit der Wirkung, dass über den aufgenommenen anstelle des zurückgenommenen Antrages abgestimmt wird.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Sachanträge</p> <p>(1) ¹Änderungs- und Zusatzanträge können bis zur Abstimmung gestellt werden. ²Mündlich gestellte Anträge sind dem Vorsitzenden auch schriftlich vorzulegen. ³Hält der Vorsitzende einen Antrag für unzulässig, so hat er vorab über die Zulässigkeit abstimmen zu lassen. ⁴Außerhalb der Sitzung können Anträge beim Vorsitzenden des Stadtrates oder beim Bürgermeister schriftlich, unter der Voraussetzung des § 2 Abs. 2 elektronisch oder zur Niederschrift, eingereicht werden.</p> <p>(2) ¹Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, von dem Antragsteller zurückgezogen werden. ²Ein zurückgezogener Antrag kann von einem anderen Mitglied des Stadtrates aufgenommen werden mit der Wirkung, dass über den aufgenommenen anstelle des zurückgezogenen Antrages abgestimmt wird.</p>	
<p style="text-align: center;"><i>(§ 43 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA)</i></p> <p style="text-align: center;">§ 11 Geschäftsordnungsanträge</p> <p>(1) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Schluss der Rednerliste b) Verweisung an einen Ausschuss oder den Bürgermeister, c) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung, d) Festsetzung sowie Verlängerung und Verkürzung der Redezeit, e) Unterbrechung, Vertagung oder Beendigung der Sitzung, f) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit, g) Zurückziehung von Anträgen, h) Anhörung von Personen, insbesondere Sachverständigen, i) Feststellung des Mitwirkungsverbotes eines Gemeinderatsmitgliedes, 	<p style="text-align: center;">§ 11 Geschäftsordnungsanträge</p> <p>(1) ¹Folgende Anträge können jederzeit gestellt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Schluss der Aussprache, b) Schluss der Rednerliste, c) Verweisung an einen Ausschuss oder den Bürgermeister, d) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung, e) Festsetzung sowie Verlängerung oder Verkürzung der Redezeit, f) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung, g) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit, h) Rücknahme von Anträgen, i) Anhörung von Personen, insbesondere von Sachverständigen. j) Feststellung des Mitwirkungsverbotes eines Stadtratsmitgliedes, k) Feststellung der Beschlussunfähigkeit im Verlauf der Sitzung. 	<p style="text-align: center;">§ 11 Geschäftsordnungsanträge</p> <p>(1) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Schluss der Rednerliste b) Verweisung an einen Ausschuss oder den Bürgermeister, c) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung, d) Festsetzung sowie Verlängerung und Verkürzung der Redezeit, e) thematische Begrenzung eines Redners, f) Unterbrechung, Vertagung oder Beendigung der Sitzung, g) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit, h) Zurückziehung von Anträgen, i) Anhörung von Personen, insbesondere Sachverständigen, j) Feststellung des Mitwirkungsverbotes eines Gemeinderatsmitgliedes, 	

<p>j) Feststellung der Beschlussunfähigkeit des Gemeinderates im Verlauf der Sitzung, k) Antrag auf namentliche Abstimmung.</p> <p>(2) Über die Anträge zur Geschäftsordnung nach Absatz 1 entscheidet der Gemeinderat vor der Beschlussfassung zum Verhandlungsgegenstand.</p> <p>(3) Meldet sich ein Mitglied des Gemeinderates „zur Geschäftsordnung“ durch Erheben beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern. Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen.</p> <p style="text-align: center;">§ 12 Abstimmungen</p> <p>(1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Geschäftsordnungsantrages auf „Schluss der Rednerliste“ lässt der Vorsitzende des Gemeinderates abstimmen. Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden. Anträge, über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden, sofern sie den Mitgliedern des Gemeinderates nicht schriftlich oder elektronisch vorliegen.</p> <p>(2) Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen.</p> <p>(3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:</p> <p>a) Anträge zur Geschäftsordnung, b) Anträge von Ausschüssen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Verhandlungsgegenstand abzustimmen, c) weitergehende Anträge, insbesondere Änderungs- und Zusatzanträge, die einen größeren Aufwand erfordern oder die eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben, d) früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Buchstaben a) bis c) fällt.</p>	<p>(2) ¹Über diese Anträge entscheidet der Stadtrat vorab.</p> <p>(3) ¹Meldet sich ein Stadtrat „zur Geschäftsordnung“ durch Aufheben beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihe erteilt werden. ²Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. ³Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern. ⁴Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen.</p> <p style="text-align: center;">§ 12 Abstimmungen</p> <p>(1) ¹Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Antrages auf „Schluss der Beratung“ lässt der Vorsitzende des Stadtrates abstimmen.</p> <p>(2) ¹Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen.</p> <p>(3) ¹Stehen mehrere Anträge sowie gegebenenfalls ein Beschlussvorschlag zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:</p> <p>a) Anträge zur Geschäftsordnung, b) Anträge von Ausschüssen - über sie ist vor allen anderen Sachanträgen zum gleichen Sitzungsgegenstand abzustimmen, c) weitergehende Anträge - als weitergehend sind solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben, d) früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Buchstabe a) bis c) fällt. e) Beschlussvorlage der ursprünglichen Vorlage. ²In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates.</p>	<p>k) Feststellung der Beschlussunfähigkeit des Gemeinderates im Verlauf der Sitzung, l) Antrag auf namentliche Abstimmung.</p> <p>(2) Über die Anträge zur Geschäftsordnung nach Absatz 1 entscheidet der Stadtrat vor der Beschlussfassung zum Verhandlungsgegenstand.</p> <p>(3) ¹Meldet sich ein Mitglied des Stadtrates „zur Geschäftsordnung“ durch Erheben beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden. ²Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. ³Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern. ⁴Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen.</p> <p style="text-align: center;">§ 12 Abstimmungen</p> <p>(1) ¹Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Geschäftsordnungsantrages auf „Schluss der Rednerliste“ lässt der Vorsitzende des Stadtrates abstimmen. ²Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden. ³Anträge, über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden, sofern sie den Mitgliedern des Stadtrates nicht schriftlich oder elektronisch vorliegen.</p> <p>(2) Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen.</p> <p>(3) ¹Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:</p> <p>a) Anträge zur Geschäftsordnung, b) Anträge von Ausschüssen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Verhandlungsgegenstand abzustimmen, c) weitergehende Anträge, insbesondere Änderungs- und Zusatzanträge, die einen größeren Aufwand erfordern oder die eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben, d) früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Buchstaben a) bis c) fällt.</p>	
--	---	--	--

<p>In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Gemeinderates. Bei Widerspruch entscheidet der Gemeinderat durch einfache Stimmenmehrheit.</p> <p>(4) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende des Gemeinderates die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.</p> <p>(5) Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann eine namentliche Abstimmung verlangt werden. Jedes Mitglied des Gemeinderates kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat.</p> <p>(6) Offene und namentliche Abstimmungen können auch im Wege der elektronischen Form erfolgen. Die Stimmabgabe erfolgt dabei über ein elektronisches Abstimmungssystem. Die Eingabe kann mit „ja“, „nein“ oder „Enthaltung“ erfolgen. Das Abstimmungsergebnis wird zeitgleich im Sitzungsraum so dargestellt, dass das Stimmverhalten jedes einzelnen stimmberechtigten Mitgliedes erkennbar ist. Sofern ein stimmberechtigtes Mitglied bezweifelt, dass seine eigene Stimme so erfasst wurde, wie es von ihm beabsichtigt war, ist eine erneute Abstimmung durch Handzeichen gemäß Absatz 5 durchzuführen.</p> <p style="text-align: center;">(§ 56 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA)</p> <p>(7) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Der Vorsitzende stellt anhand der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Das Abstimmungsergebnis gibt der Vorsitzende unverzüglich nach der Abstimmung bekannt.</p>	<p>(4) ¹Wurde ein Antrag oder ein Beschlussvorschlag zuvor in einem Ausschuss vorberaten, gibt der Vorsitzende des Stadtrates vor der Abstimmung die Beschlussempfehlung des Ausschusses bekannt.</p> <p>(5) ¹Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende des Stadtrates die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.</p> <p>(6) ¹Stehen innerhalb eines Antrages oder Beschlussvorschlages mehrere Alternativen zur Abstimmung, so wird über diese gesondert in der dort angegebenen Reihenfolge abgestimmt.</p> <p>(7) ²Über die zweite und die weiteren Alternativen wird nur bei Ablehnung der vorhergehenden Alternative abgestimmt. ³Findet keine Alternative eine Mehrheit, ist der Antrag oder die Beschlussvorlage insgesamt abgelehnt.</p> <p>(8) ¹Es wird grundsätzlich offen abgestimmt. ²Der Vorsitzende des Stadtrates ruft zur Stimmabgabe getrennt nach Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und Enthaltungen auf. ³Mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann eine namentliche Abstimmung verlangt werden.</p> <p>(9) ¹Die Stimmen sind durch den Vorsitzenden des Stadtrates oder einem von ihm Beauftragten zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung durch den Vorsitzenden bekannt zu geben. ³Er hat festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.</p>	<p>²In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates. ³Bei Widerspruch entscheidet der Stadtrat durch einfache Stimmenmehrheit.</p> <p>(4) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende des Gemeinderates die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.</p> <p>(5) Stehen innerhalb eines Antrages oder Beschlussvorschlages mehrere Alternativen zur Abstimmung, so wird über diese gesondert in der dort angegebenen Reihenfolge abgestimmt.</p> <p>(6) ¹Über die zweite in die weiteren Alternativen wird nur bei Ablehnung der vorhergehenden Alternative abgestimmt. ²Findet keine Alternative eine Mehrheit, ist der Antrag oder die Beschlussvorlage insgesamt abgelehnt.</p> <p>(7) ¹Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. ²Mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann eine namentliche Abstimmung verlangt werden. ³Jedes Mitglied des Stadtrates kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat.</p> <p>(8) ¹Offene und namentliche Abstimmungen können auch im Wege der elektronischen Form erfolgen. ²Die Stimmabgabe erfolgt dabei über ein elektronisches Abstimmungssystem. ³Die Eingabe kann mit „ja“, „nein“ oder „Enthaltung“ erfolgen. ⁴Das Abstimmungsergebnis wird zeitgleich im Sitzungsraum so dargestellt, dass das Stimmverhalten jedes einzelnen stimmberechtigten Mitgliedes erkennbar ist. ⁵Sofern ein stimmberechtigtes Mitglied bezweifelt, dass seine eigene Stimme so erfasst wurde, wie es von ihm beabsichtigt war, ist eine erneute Abstimmung durch Handzeichen gemäß Absatz 5 durchzuführen.</p> <p>(9) ¹Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. ²Der Vorsitzende stellt anhand der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. ³Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. ⁴Das Abstimmungsergebnis gibt der</p>	
---	---	---	--

<p>(8) Wird das Ergebnis von einem Mitglied des Gemeinderates angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der auf „Ja“ und „Nein“ lautenden Stimmen, der Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen festzuhalten.</p> <p style="text-align: right;"><i>(§ 56 Abs. 2 KVG LSA)</i></p> <p>(9) Über Gegenstände einfacher Art kann außerhalb einer Gemeinderatssitzung im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe widerspricht.</p> <p style="text-align: right;"><i>(§ 54 Sätze 2 und 3 KVG LSA)</i></p> <p style="text-align: center;">§ 13 Wahlen</p> <p>(1) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Sie werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.</p> <p style="text-align: right;"><i>(§ 56 Abs. 3 KVG LSA)</i></p> <p>(2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen von Personen werden aus der Mitte des Gemeinderates mehrere Stimmzähler bestimmt.</p> <p>(3) Als Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die farbliche Markierung erfolgt einheitlich, um Rückschlüsse auf die stimmabgebende Person zu vermeiden. Die Stimmzettel sind vor der Abgabe zu falten.</p> <p>(4) Ungültig sind Stimmen, sofern der Stimmzettel</p> <ul style="list-style-type: none"> a) nicht als amtlich erkennbar ist, b) leer ist, c) den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt, d) einen Zusatz, Vorbehalte oder weitere Beschriftungen enthält, e) mehr als eine Stimme für einen Bewerber enthält. <p style="text-align: right;"><i>(§ 56 Abs. 5 Satz 4 KVG LSA)</i></p>	<p>(10)¹Wird das Ergebnis von einem Stadtrat angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der Gegenstimmen und Stimmenthaltungen festzuhalten.</p> <p style="text-align: center;">§ 13 Wahlen</p> <p>(1) ¹Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. ²Sie werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.</p> <p>(2) ¹Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen von Personen werden aus der Mitte des Stadtrates mehrere Stimmzähler bestimmt. ²Das Verfahren der Wahl richtet sich nach § 56 Abs. 3 KVG LSA.</p> <p>(3) ¹Für Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. ²Die Stimmzettel sind zu falten.</p> <p>(4) ¹Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. ²Die farbliche Markierung soll einheitlich sein, um Rückschlüsse auf die Stimmen gebende Person zu vermeiden. ³Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung oder fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.</p> <p>(5) ¹Ungültig sind Stimmen, sofern der Stimmzettel</p> <ul style="list-style-type: none"> a) nicht als amtlich erkennbar ist, b) einen Stimmabgabevermerk enthält, c) den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt, d) einen Zusatz oder Vorbehalt enthält. 	<p>Vorsitzende unverzüglich nach der Abstimmung bekannt.</p> <p>(10)Wird das Ergebnis von einem Mitglied des Gemeinderates angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der auf „Ja“ und „Nein“ lautenden Stimmen, der Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen festzuhalten.</p> <p>(11)¹Über Gegenstände einfacher Art kann außerhalb einer Stadtratssitzung im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. ²Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe widerspricht.</p> <p style="text-align: center;">§ 13 Wahlen</p> <p>(1) ¹Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. ²Sie werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.</p> <p>(2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen von Personen werden aus der Mitte des Stadtrates mehrere Stimmzähler bestimmt.</p> <p>(3) ¹Als Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. ²Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. ³Die farbliche Markierung erfolgt einheitlich, um Rückschlüsse auf die stimmabgebende Person zu vermeiden. ⁴Die Stimmzettel sind vor der Abgabe zu falten.</p> <p>(4) Ungültig sind Stimmen, sofern der Stimmzettel</p> <ul style="list-style-type: none"> a) nicht als amtlich erkennbar ist, b) leer ist, c) den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt, d) einen Zusatz, Vorbehalte oder weitere Beschriftungen enthält, e) mehr als eine Stimme für einen Bewerber enthält. 	
---	--	--	--

<p>(5) Die Auszählung der Stimmen hat in Anwesenheit der Mitglieder des Gemeinderates zu erfolgen.</p> <p>(6) Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht. Soweit im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nicht erreicht hat, finden die Sätze 2 bis 4 keine Anwendung. Der Vorsitzende gibt das Wahlergebnis unmittelbar nach der Wahl bekannt.</p> <p style="text-align: right;"><i>(§ 56 Abs. 4 KVG LSA)</i></p> <p>(7) Sind mehrere Personen zu wählen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl, der für sie abgegebenen gültigen Stimmen, wenn zugleich die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht.</p> <p style="text-align: right;"><i>(§ 56 Abs. 5 Sätze 1 - 3 KVG LSA)</i></p> <p style="text-align: center;">§ 14 Unterbrechung, Verweisung und Vertagung</p> <p>(1) Der Vorsitzende des Gemeinderates kann die Sitzung unterbrechen. Er hat die Sitzung zu unterbrechen, wenn auf Antrag eines Mitgliedes des Gemeinderates ein entsprechender Beschluss von der Mehrheit der anwesenden Gemeinderatsmitglieder gefasst wird. Die Unterbrechung soll im Regelfall nicht länger als 15 Minuten dauern.</p> <p>(2) Der Gemeinderat kann, sofern ein Tagesordnungspunkt nicht durch eine Entscheidung in der Sache abgeschlossen wird,</p> <p style="margin-left: 20px;">a) den Tagesordnungspunkt zur nochmaligen Beratung an den mit der Vorberatung befassten Ausschuss zurückverweisen,</p> <p style="margin-left: 20px;">b) den Tagesordnungspunkt zur erneuten Vorbereitung an den Bürgermeister zurückverweisen,</p>	<p>(6) ¹Die Auszählung der Stimmen hat in Anwesenheit der Mitglieder des Stadtrates zu erfolgen.</p> <p>(7) ¹Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gestimmt hat. ²Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. ³Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben wurden.</p> <p>⁴Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zu ziehen hat.</p> <p>⁵Der Vorsitzende gibt das Wahlergebnis unmittelbar nach der Wahl bekannt.</p> <p style="text-align: center;">§ 14 Unterbrechung, Übertragung und Vertagung</p> <p>(1) ¹Der Vorsitzende des Stadtrates kann die Sitzung unterbrechen. ²Er hat die Sitzung zu unterbrechen, wenn auf Antrag eines Mitgliedes des Stadtrates ein entsprechender Beschluss von der Mehrheit der anwesenden Stadtratsmitglieder gefasst wird. ³Die Unterbrechung soll im Regelfall nicht länger als 15 Minuten dauern.</p> <p>(2) ¹Der Stadtrat kann</p> <p style="margin-left: 20px;">a) Tagesordnungspunkte zur nochmaligen Beratung an den mit der Vorbereitung befassten Ausschuss zurückverweisen und die Beratung oder Entscheidung zu Tagesordnungspunkten dem mit der Vorbereitung befassten beschließenden Ausschusses übertragen,</p>	<p>(5) Die Auszählung der Stimmen hat in Anwesenheit der Mitglieder des Stadtrates zu erfolgen.</p> <p>(6) ¹Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. ²Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. ³Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. ⁴Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht. ⁵Soweit im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nicht erreicht hat, finden die Sätze 2 bis 4 keine Anwendung. ⁶Der Vorsitzende gibt das Wahlergebnis unmittelbar nach der Wahl bekannt.</p> <p>(7) ¹Sind mehrere Personen zu wählen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. ²Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl, der für sie abgegebenen gültigen Stimmen, wenn zugleich die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht ist. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht.</p> <p style="text-align: center;">§ 14 Unterbrechung, Verweisung und Vertagung</p> <p>(1) ¹Der Vorsitzende des Stadtrates kann die Sitzung unterbrechen. ²Er hat die Sitzung zu unterbrechen, wenn auf Antrag eines Mitgliedes des Stadtrates ein entsprechender Beschluss von der Mehrheit der anwesenden Stadtratsmitglieder gefasst wird. ³Die Unterbrechung soll im Regelfall nicht länger als 15 Minuten dauern.</p> <p>(2) Der Stadtrat kann, sofern ein Tagesordnungspunkt nicht durch eine Entscheidung in der Sache abgeschlossen wird,</p> <p style="margin-left: 20px;">a) den Tagesordnungspunkt zur nochmaligen Beratung an den mit der Vorberatung befassten Ausschuss zurückverweisen,</p>	
--	---	---	--

<p>c) die Beratung über den Tagesordnungspunkt vertagen.</p> <p>(3) Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung einem Verweisungs- und dieser einem Vertagungsantrag vor.</p> <p>(4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, Vertagungs- oder Schlussantrag stellen.</p> <p>(5) Nach 23:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Sofern die Sitzung nicht gemäß § 1 Abs. 4 Sätze 3 bis 5 an einem der nächsten Tage fortgesetzt wird, sind die restlichen Punkte in der nächstfolgenden Sitzung an vorderster Stelle zu behandeln.</p> <p style="text-align: center;">§ 15 Niederschrift</p> <p>(1) Über jede Sitzung des Gemeinderates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer ist ein Beschäftigter der Gemeinde und wird vom Bürgermeister bestellt.</p> <p>(2) Die Niederschrift muss mindestens enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen, b) die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder des Gemeinderates, c) die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung, d) die Tagesordnung, 	<p>b) Tagesordnungspunkte zur erneuten Vorbereitung an den Bürgermeister zurückverweisen,</p> <p>c) die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder</p> <p>d) die Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen.</p> <p>(3) ¹Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. ²Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor. ³Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zulässig.</p> <p>(4) ¹Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, Vertagungs- oder Schlussantrag stellen.</p> <p>(5) ¹Nach 23:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. ²Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. ³Danach ist die Sitzung zu schließen. ⁴Die restlichen Tagesordnungspunkte sind in der nächstfolgenden Sitzung des Stadtrates an vorderster Stelle abzuwickeln.</p> <p style="text-align: center;">§ 15 Protokollführer</p> <p>Der Vorsitzende des Stadtrates bestellt auf Vorschlag des Bürgermeisters einen Beamten oder einen Angestellten der Stadtverwaltung als Protokollführer.</p> <p style="text-align: center;">§ 16 Sitzungsniederschrift</p> <p>(1) ¹Die Niederschrift wird als Beschlussprotokoll geführt. ²Über den Mindestinhalt gemäß § 58 Abs. 1 KVG LSA hinaus, muss die Sitzungsniederschrift enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen, b) Abstimmung über die Sitzungsniederschrift(en) der vorangegangenen Sitzung(en), c) Namen der fehlenden Mitglieder des Stadtrates, d) Vermerke darüber, welche Stadträte verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen 	<p>b) den Tagesordnungspunkt zur erneuten Vorbereitung an den Bürgermeister zurückverweisen,</p> <p>c) die Beratung über den Tagesordnungspunkt vertagen.</p> <p>(3) ¹Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. ²Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung einem Verweisungs- und dieser einem Vertagungsantrag vor.</p> <p>(4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, Vertagungs- oder Schlussantrag stellen.</p> <p>(5) ¹Nach 23:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. ²Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. ³Danach ist die Sitzung zu schließen. ⁴Sofern die Sitzung nicht gemäß § 1 Abs. 4 Sätze 3 bis 5 an einem der nächsten Tage fortgesetzt wird, sind die restlichen Punkte in der nächstfolgenden Sitzung an vorderster Stelle zu behandeln.</p> <p style="text-align: center;">§ 15 Niederschrift</p> <p>(1) ¹Über jede Sitzung des Stadtrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. ²Der Protokollführer ist ein Beschäftigter der Stadt und wird vom Bürgermeister bestellt.</p> <p>(2) ¹Die Niederschrift muss mindestens enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen, b) die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder des Stadtrates, c) die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung, d) die Tagesordnung, e) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse, 	<p>Bestellung Protokollführer innerhalb der Sitzung entfällt</p>
--	---	---	--

<p>e) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse, f) die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen, bei namentlicher Abstimmung (§ 12 Abs. 5 Satz 2) ist die Entscheidung jedes Mitglieds des Gemeinderates in der Niederschrift zu vermerken, g) Vermerke darüber, welche Gemeinderatsmitglieder verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen und aus welchem Grund die Betroffenen nicht teilgenommen haben, h) Anfragen der Mitglieder des Gemeinderates, i) die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nicht öffentlich stattgefunden hat, j) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung (insbesondere Einwohnerfragestunden, Ordnungsmaßnahmen).</p> <p>Der Vorsitzende und jedes Mitglied des Gemeinderates können verlangen, dass ihre Erklärungen wörtlich in der Niederschrift festgehalten werden. Dies ist durch Wortmeldung anzuzeigen.</p> <p>(3) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung allen Mitgliedern des Gemeinderates unverzüglich schriftlich zuzusenden oder elektronisch zuzuleiten. Die Niederschrift über die in nicht öffentlicher Sitzung behandelten Tagesordnungspunkte ist gesondert zu protokollieren und im verschlossenen Umschlag mit dem Aufdruck „Vertraulich“ zu versenden.</p> <p>(4) Einwendungen gegen die Niederschrift sind dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich oder unter der Voraussetzung des § 2 Abs. 2 elektronisch zuzuleiten. Der Gemeinderat stimmt in seiner nächsten Sitzung über die Niederschrift ab. Dabei ist auch über die schriftlich oder elektronisch vorgetragene Einwendungen zu entscheiden. Wird einer Einwendung nicht entsprochen, so ist das Mitglied des Gemeinderates berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung in die Niederschrift zu verlangen.</p>	<p>haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen die Betroffenen nicht teilgenommen haben. e) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, f) Feststellung der Beschlussfähigkeit, g) Eingaben und Anfragen, h) die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nichtöffentlich stattgefunden hat, i) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung.</p> <p>(2) Die Niederschrift soll allen Stadträten in einer Frist von 30 Tagen zugeleitet werden. Sofern Ratsmitglieder an der digitalen Gremienarbeit gem. § 1a der Geschäftsordnung teilnehmen, gelten die Niederschriften als zugegangen, wenn sie innerhalb von einer Frist von 30 Tagen nach dem Sitzungstag im Gremieninformationssystem bereitgestellt werden.</p> <p>(3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren und im verschlossenen Umschlag mit dem Aufdruck „Vertraulich“ zu versenden oder mit dem Zusatz „Vertraulich“ im Dateinamen zu versehen.</p> <p>(4) ¹Einwendungen gegen die Niederschrift sind dem Vorsitzenden schriftlich zuzuleiten. ²Der Stadtrat entscheidet in der nächsten Sitzung, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist. ³Wird der Einwendung nicht entsprochen, so ist das Mitglied des Stadtrates berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung in die Niederschrift zu verlangen.</p>	<p>f) die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen, bei namentlicher Abstimmung (§ 12 Abs. 5 Satz 2) ist die Entscheidung jedes Mitglieds des Stadtrates in der Niederschrift zu vermerken, g) Vermerke darüber, welche Stadtratsmitglieder verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen und aus welchem Grund die Betroffenen nicht teilgenommen haben, h) Anfragen der Mitglieder des Stadtrates, i) die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nicht öffentlich stattgefunden hat, j) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung (insbesondere Einwohnerfragestunden, Ordnungsmaßnahmen).</p> <p>²Der Vorsitzende und jedes Mitglied des Stadtrates können verlangen, dass ihre Erklärungen wörtlich in der Niederschrift festgehalten werden. ³Dies ist durch Wortmeldung anzuzeigen.</p> <p>(3) ¹Die Niederschrift soll allen Stadträten in einer Frist von 30 Tagen zugeleitet werden. ²Sofern Ratsmitglieder an der digitalen Gremienarbeit gem. § 1a der Geschäftsordnung teilnehmen, gelten die Niederschriften als zugegangen, wenn sie innerhalb von einer Frist von 30 Tagen nach dem Sitzungstag im Gremieninformationssystem bereitgestellt werden.</p> <p>(4) ¹Die Niederschrift über die in nicht öffentlicher Sitzung behandelten Tagesordnungspunkte ist gesondert zu protokollieren und im verschlossenen Umschlag mit dem Aufdruck „Vertraulich“ zu versenden.</p> <p>(5) ¹Einwendungen gegen die Niederschrift sind dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich oder unter der Voraussetzung des § 2 Abs. 2 elektronisch zuzuleiten. ²Der Stadtrat stimmt in seiner nächsten Sitzung über die Niederschrift ab. ³Dabei ist auch über die schriftlich oder elektronisch vorgetragene Einwendungen zu entscheiden. ⁴Wird einer Einwendung nicht entsprochen, so ist das Mitglied des Stadtrates berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung in die Niederschrift zu verlangen.</p>	
---	---	--	--

<p>(5) Zur Erleichterung der Erstellung der Niederschrift ist es dem Protokollführer gestattet, Tonaufzeichnungen anzufertigen. Nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Abstimmung über die Niederschrift sind Tonaufzeichnungen zu löschen. § 4 Abs. 4 bleibt unberührt.</p> <p>(6) Die Einsichtnahme in die beschlossenen Niederschriften der öffentlichen Sitzungen ist jedermann nach vorheriger Anmeldung während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung gestattet. Kopien können gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten erworben werden.</p> <p style="text-align: right;">(§ 58 KVG LSA)</p> <p style="text-align: center;">§ 16 Änderung und Aufhebung der Beschlüsse des Gemeinderates</p>	<p>(5) ¹Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschriften ist es dem Protokollführer gestattet, Tonbandaufzeichnungen zu fertigen. ²Nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Genehmigung der Niederschrift sind die Tonbandaufnahmen zu löschen.</p> <p>(6) Der Vorsitzende und jedes Mitglied des Stadtrates können verlangen, dass ihre Erklärungen in der Niederschrift festgehalten werden.</p> <p>(7) Nach Fertigstellung und Unterzeichnung können die Niederschriften über öffentliche Sitzungen eingesehen werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 17 Aufhebung der Beschlüsse des Stadtrates</p>	<p>(6) ¹Zur Erleichterung der Erstellung der Niederschrift ist es dem Protokollführer gestattet, Tonaufzeichnungen anzufertigen. ²Nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Abstimmung über die Niederschrift sind Tonaufzeichnungen zu löschen. ³§ 4 Abs. 4 bleibt unberührt.</p> <p>(7) ¹Die Einsichtnahme in die beschlossenen Niederschriften der öffentlichen Sitzungen ist jedermann nach vorheriger Anmeldung während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung gestattet. ²Kopien können gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten erworben werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 16 Änderung und Aufhebung der Beschlüsse des Stadtrates</p>	
<p>(1) Die Aufhebung oder Änderung eines Beschlusses des Gemeinderates kann von einem Drittel der Mitglieder oder vom Bürgermeister beantragt werden. Der Gemeinderat entscheidet hierüber frühestens in der nächsten Sitzung durch erneute Beschlussfassung.</p> <p>(2) Ein nach Absatz 1 abgelehnter Antrag kann innerhalb von sechs Monaten nur dann erneut gestellt werden, wenn sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.</p> <p>(3) Ein Änderungs- oder Aufhebungsantrag ist unzulässig, soweit in Ausführung des Beschlusses des Gemeinderates bereits Rechtspositionen Dritter entstanden sind und diese nicht mehr aufgelöst werden können, weil dies mit vertretbarem Aufwand nicht möglich ist oder zu Schadenersatzansprüchen führen kann.</p> <p style="text-align: center;">§ 17 Ordnung in den Sitzungen</p> <p>(1) Der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er übt das Hausrecht aus.</p> <p>(2) Verstößt ein Mitglied des Gemeinderates gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung oder verletzt es die Würde der Versammlung oder äußert es sich</p>	<p>(1) ¹Die Aufhebung eines Beschlusses des Stadtrates kann von einem Drittel der Anzahl der Mitglieder oder vom Bürgermeister beantragt werden.</p> <p>(2) ²Wird ein solcher Antrag durch Beschluss des Stadtrates abgelehnt, so kann ein entsprechender Antrag nicht vor Ablauf von 6 Monaten erneut gestellt werden.</p> <p>(3) ¹Ein Aufhebungsantrag ist unzulässig, soweit in Ausführung des Beschlusses des Stadtrates bereits Rechte Dritter entstanden sind und diese Rechte auch für die Zukunft nicht mehr ohne vertretbaren Aufwand abgelöst werden können oder die Aufhebung zu nicht unerheblichen Schadenersatzansprüchen führen würde.</p> <p style="text-align: center;">§ 18 Ordnung in den Sitzungen</p> <p>(1) ¹Der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. ²Er übt das Hausrecht aus.</p> <p>(2) ¹Wer gegen die Geschäftsordnung verstößt, die Würde der Versammlung verletzt oder sich ungebührlich oder beleidigend äußert, wird vom</p>	<p>(1) ¹Die Aufhebung oder Änderung eines Beschlusses des Stadtrates kann von einem Drittel der Mitglieder oder vom Bürgermeister beantragt werden. ²Der Stadtrat entscheidet hierüber frühestens in der nächsten Sitzung durch erneute Beschlussfassung.</p> <p>(2) Ein nach Absatz 1 abgelehnter Antrag kann innerhalb von sechs Monaten nur dann erneut gestellt werden, wenn sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.</p> <p>(3) Ein Änderungs- oder Aufhebungsantrag ist unzulässig, soweit in Ausführung des Beschlusses des Stadtrates bereits Rechtspositionen Dritter entstanden sind und diese nicht mehr aufgelöst werden können, weil dies mit vertretbarem Aufwand nicht möglich ist oder zu Schadenersatzansprüchen führen kann.</p> <p style="text-align: center;">§ 17 Ordnung in den Sitzungen</p> <p>(1) ¹Der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. ²Er übt das Hausrecht aus.</p> <p>(2) ¹Verstößt ein Mitglied des Stadtrates gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung oder verletzt</p>	

<p>ungebührlich, so kann es vom Vorsitzenden unter Nennung des Namens „zur Ordnung“ gerufen werden. Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind vom Vorsitzenden zu rügen. Ist ein Mitglied in derselben Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Ordnungsrufes hingewiesen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen. Entsprechendes gilt, wenn ein Mitglied vom Verhandlungsgegenstand abschweift und vom Vorsitzenden „zur Sache“ gerufen wurde. Ist einem Mitglied des Gemeinderates das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.</p> <p>(3) Der Vorsitzende des Gemeinderates kann einem Redner, der die festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat.</p> <p>(4) Der Vorsitzende des Gemeinderates kann ein Mitglied bei grob ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. Das Mitglied hat den Sitzungsraum zu verlassen.</p> <p>(5) Der Gemeinderat kann ein Mitglied, das wiederholt Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen begangen hat, durch Beschluss für höchstens vier Sitzungen ausschließen.</p> <p>(6) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es dem Vorsitzenden nicht, sie wiederherzustellen, so kann er die Sitzung unterbrechen.</p> <p style="text-align: right;">(§ 57 KVG LSA)</p> <p style="text-align: center;">§ 18</p> <p style="text-align: center;">Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern</p> <p>(1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Vorsitzenden des Gemeinderates unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Gemeinderates im Sitzungsraum aufhalten.</p>	<p>Vorsitzenden des Stadtrates unter Nennung des Namens „zur Ordnung“ gerufen.</p> <p>²Hat ein Redner in derselben Sitzung einen wiederholten Ordnungsruf erhalten und gibt er Anlass zu einem weiteren Ordnungsruf, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen, sofern er ihn bei dem vorhergehenden Ordnungsruf darauf aufmerksam gemacht hat. ³Entsprechendes gilt, wenn ein Stadratsmitglied vom Verhandlungsgegenstand abschweift und vom Vorsitzenden „zur Sache“ gerufen wurde. ⁴Ist einem Mitglied des Stadtrates das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.</p> <p>(3) ¹Der Vorsitzende des Stadtrates kann einen Redner, der vom Gegenstand der Beratung abkommt, zur Sache verweisen. ²Auf diese Verpflichtung kann jeder Stadtrat den Vorsitzenden durch Zuruf hinweisen.</p> <p>(4) ¹Redet jemand, dem das Wort nicht erteilt wurde, so muss ihm das Wort entzogen werden.</p> <p>(5) ¹Der Vorsitzende des Stadtrates kann einem Redner, der eine festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat.</p> <p>(6) ¹Der Vorsitzende des Stadtrates kann ein Stadratsmitglied bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen.</p> <p>(7) ¹Der Stadtrat kann ein Mitglied, das wiederholt Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen begangen hat, für höchstens vier (4) Sitzungen ausschließen.</p> <p>(8) ¹Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es dem Vorsitzenden nicht, sie wiederherzustellen, so kann er die Sitzung unterbrechen.</p> <p style="text-align: center;">§ 19</p> <p style="text-align: center;">Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern</p> <p>(1) ¹Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Vorsitzenden des Stadtrates unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung im Sitzungssaal aufhalten.</p>	<p>es die Würde der Versammlung oder äußert es sich ungebührlich, so kann es vom Vorsitzenden unter Nennung des Namens „zur Ordnung“ gerufen werden. ²Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind vom Vorsitzenden zu rügen. ³Ist ein Mitglied in derselben Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Ordnungsrufes hingewiesen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen. ⁴Entsprechendes gilt, wenn ein Mitglied oder ein Redner vom Verhandlungsgegenstand abschweift und vom Vorsitzenden „zur Sache“ gerufen wurde. ⁵Ist einem Mitglied des Stadtrates das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.</p> <p>(3) Der Vorsitzende des Stadtrates kann einem Redner, der die festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat.</p> <p>(4) ¹Der Vorsitzende des Stadtrates kann ein Mitglied bei grob ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. ²Das Mitglied hat den Sitzungsraum zu verlassen.</p> <p>(5) Der Stadtrat kann ein Mitglied, das wiederholt Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen begangen hat, durch Beschluss für höchstens vier Sitzungen ausschließen.</p> <p>(6) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es dem Vorsitzenden nicht, sie wiederherzustellen, so kann er die Sitzung unterbrechen.</p> <p style="text-align: center;">§ 18</p> <p style="text-align: center;">Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern</p> <p>(1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Vorsitzenden des Stadtrates unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Stadtrates im Sitzungsraum aufhalten.</p>	
---	--	---	--

<p>(2) Wer als Zuhörer durch ungebührliches Verhalten die Sitzung stört oder Ordnung und Anstand verletzt, kann auf Anordnung des Vorsitzenden aus dem Sitzungsraum verwiesen und notfalls entfernt werden, wenn er durch den Vorsitzenden vorher mindestens ein Mal auf die Folgen seines Verhaltens hingewiesen wurde. Entsteht während einer Sitzung des Gemeinderates unter den Zuhörern störende Unruhe, die den Fortgang der Verhandlungen in Frage stellt, so kann der Vorsitzende des Gemeinderates nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.</p> <p>(3) Hat der Vorsitzende des Gemeinderates zu einer Sitzung vorsorglich Polizeischutz angefordert, so teilt er das zu Beginn der Sitzung dem Gemeinderat einschließlich der Gründe hierfür mit.</p> <p style="text-align: right;">(§ 57 Abs. 3 KVG LSA)</p> <p style="text-align: center;">II. ABSCHNITT Fraktionen</p> <p style="text-align: center;">§ 19 Fraktionen</p> <p>(1) Die Fraktionen geben dem Vorsitzenden des Gemeinderates von ihrer Bildung, den Namen des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters sowie der Mitglieder unverzüglich schriftlich Kenntnis; entsprechendes gilt für Veränderungen innerhalb der Fraktion und die Auflösung der Fraktion. Die Bildung und Auflösung sowie Veränderungen innerhalb der Fraktion werden mit dem Zugang der schriftlichen Anzeige an den Vorsitzenden des Gemeinderates wirksam.</p> <p>(2) Die Bezeichnung der Fraktionen richtet sich nach der Kurzbezeichnung der Parteien und Wählergruppen sowie dem Namen von Einzelbewerbern, aufgrund deren Wahlvorschlages die Fraktionsmitglieder in den Gemeinderat gewählt werden. Dabei darf jede Kurzbezeichnung einer Partei oder Wählergruppe im Gemeinderat nur einmal verwendet werden. Der Fraktionswechsel einzelner Gemeinderatsmitglieder lässt bestehende Fraktionsbezeichnungen unberührt.</p> <p>(3) Ein Mitglied des Gemeinderates kann nicht mehreren Fraktionen angehören.</p> <p style="text-align: right;">(§ 44 KVG LSA)</p> <p style="text-align: center;">III. ABSCHNITT</p>	<p>(2) ¹Entsteht während einer Sitzung des Stadtrates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Vorsitzende des Stadtrates, nach vorheriger Ankündigung, den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.</p> <p>(3) ¹Hat der Vorsitzende des Stadtrates zu einer Sitzung vorsorglich Polizeischutz angefordert, so teilt er das zu Beginn der Sitzung dem Stadtrat, einschließlich der Gründe hierfür, mit.</p> <p style="text-align: center;">II. Abschnitt Fraktionen</p> <p style="text-align: center;">§ 20 Fraktionen</p> <p>(1) ¹Die Fraktionen müssen dem Vorsitzenden des Stadtrates von ihrer Bildung schriftlich Kenntnis geben. ²Dabei ist auch mitzuteilen, wer zum Vorsitzenden der Fraktion bestellt wurde. ³Der Zusammenschluss von Stadträten wird mit schriftlicher Mitteilung an den Vorsitzenden des Stadtrates wirksam. ⁴Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets mitzuteilen.</p> <p>(2) ¹Ein Mitglied des Stadtrates kann nicht mehreren Fraktionen angehören.</p> <p style="text-align: center;">III. Abschnitt Ausschüsse des Gemeinderates</p>	<p>(2) ¹Wer als Zuhörer durch ungebührliches Verhalten die Sitzung stört oder Ordnung und Anstand verletzt, kann auf Anordnung des Vorsitzenden aus dem Sitzungsraum verwiesen und notfalls entfernt werden, wenn er durch den Vorsitzenden vorher mindestens einmal auf die Folgen seines Verhaltens hingewiesen wurde. ²Entsteht während einer Sitzung des Stadtrates unter den Zuhörern störende Unruhe, die den Fortgang der Verhandlungen in Frage stellt, so kann der Vorsitzende des Stadtrates nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.</p> <p>(3) Hat der Vorsitzende des Stadtrates zu einer Sitzung vorsorglich Polizeischutz angefordert, so teilt er das zu Beginn der Sitzung dem Stadtrat einschließlich der Gründe hierfür mit.</p> <p style="text-align: center;">II. ABSCHNITT Fraktionen</p> <p style="text-align: center;">§ 19 Fraktionen</p> <p>(1) ¹Die Fraktionen geben dem Vorsitzenden des Stadtrates von ihrer Bildung den Namen des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters sowie der Mitglieder unverzüglich schriftlich Kenntnis; entsprechendes gilt für Veränderungen innerhalb der Fraktion und die Auflösung der Fraktion. ²Die Bildung und Auflösung sowie Veränderungen innerhalb der Fraktion werden mit dem Zugang der schriftlichen Anzeige an den Vorsitzenden des Stadtrates wirksam.</p> <p>(2) ¹Die Bezeichnung der Fraktionen richtet sich nach der Kurzbezeichnung der Parteien und Wählergruppen sowie dem Namen von Einzelbewerbern, aufgrund deren Wahlvorschlages die Fraktionsmitglieder in den Stadtrat gewählt werden. ²Dabei darf jede Kurzbezeichnung einer Partei oder Wählergruppe im Stadtrat nur einmal verwendet werden. ³Der Fraktionswechsel einzelner Stadratsmitglieder lässt bestehende Fraktionsbezeichnungen unberührt.</p> <p>(3) Ein Mitglied des Stadtrates kann nicht mehreren Fraktionen angehören.</p> <p style="text-align: center;">III. ABSCHNITT Ausschüsse des Gemeinderates</p>	
--	--	--	--

<p style="text-align: center;">Ausschüsse des Gemeinderates</p> <p style="text-align: center;">§ 20 Verfahren in den Ausschüssen</p> <p>(1) Soweit durch Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, finden für die Ausschüsse des Gemeinderates die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend Anwendung.</p> <p>(2) In jeder Ausschusssitzung sind die Tagesordnungspunkte</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Mitteilungen, b) Anfragen, c) Anregungen <p>vorzusehen.</p> <p>(3) Die Tagesordnung und die Niederschrift zu den Sitzungen beschließender und beratender Ausschüsse sind allen Ausschussmitgliedern und zusätzlich den übrigen Mitgliedern des Gemeinderates zuzuleiten.</p> <p>(4) Mitglieder des Gemeinderates, die dem Ausschuss nicht angehören, aber einen Antrag gestellt haben, über den in der Ausschusssitzung beraten oder beschlossen wird, erhalten fristgerecht eine Einladung zu dieser Sitzung sowie die den Antrag betreffende Sitzungsunterlagen.</p> <p>(5) Der Antrag eines sachkundigen Einwohners in einem beratenden Ausschuss ist nur beachtlich, wenn er durch ein Ausschussmitglied, das dem Gemeinderat als ehrenamtliches Mitglied angehört, unterstützt wird.</p> <p>(6) Die Ausschüsse können beschließen, zu einzelnen Punkten ihrer Tagesordnung in den Sitzungen Sachverständige und Einwohner zu hören. Diese können an nicht öffentlichen Sitzungen nur zu dem Tagesordnungspunkt teilnehmen, zu dem sie gehört werden sollen und haben den Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der entsprechenden Angelegenheit beraten wird.</p> <p>(7) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 Verfahren in den Ausschüssen</p> <p>(1) ¹Soweit durch Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, finden für die Ausschüsse des Stadtrates die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend Anwendung.</p> <p>(2) ¹In jeder Ausschusssitzung sind die Tagesordnungspunkte</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Mitteilungen, b) Beantwortung von Anfragen, c) Anregungen <p>vorzusehen.</p> <p>(3) ¹Die Niederschrift ist allen Ausschussmitgliedern zuzuleiten und zusätzlich den übrigen Mitgliedern des Stadtrates.</p> <p>(4) ¹Mitglieder des Stadtrates, die dem Ausschuss nicht angehören, aber einen Antrag gestellt haben, über den in der Ausschusssitzung beraten und beschlossen wird, erhalten fristgerecht eine Einladung zu dieser Sitzung sowie die den Antrag betreffende Sitzungsvorlage.</p> <p>(5) ¹Die Ausschüsse können beschließen, zu einzelnen Punkten ihrer Tagesordnung in den Sitzungen Sachverständige und Einwohner zu hören. ²Diese haben bei nichtöffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der Angelegenheit diskutiert wird, zu der sie gehört werden sollen.</p> <p>(6) ¹Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.</p> <p style="text-align: center;">§ 22 Beratende Ausschüsse</p> <p>¹Soweit durch Gesetz oder die Geschäftsordnung nichts Anderes geregelt ist, finden die Sitzungen aller</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 Verfahren in den Ausschüssen</p> <p>(1) Soweit durch Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, finden für die Ausschüsse des Stadtrates die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend Anwendung.</p> <p>(2) In jeder Ausschusssitzung sind die Tagesordnungspunkte</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Mitteilungen, b) Anfragen, c) Anregungen <p>vorzusehen.</p> <p>(3) Die Tagesordnung und die Niederschrift zu den Sitzungen beschließender und beratender Ausschüsse sind allen Ausschussmitgliedern und zusätzlich den übrigen Mitgliedern des Stadtrates zuzuleiten.</p> <p>(4) Mitglieder des Stadtrates, die dem Ausschuss nicht angehören, aber einen Antrag gestellt haben, über den in der Ausschusssitzung beraten oder beschlossen wird, erhalten fristgerecht eine Einladung zu dieser Sitzung sowie die den Antrag betreffenden Sitzungsunterlagen.</p> <p>(5) Der Antrag eines sachkundigen Einwohners in einem beratenden Ausschuss ist nur beachtlich, wenn er durch ein Ausschussmitglied, das dem Stadtrat als ehrenamtliches Mitglied angehört, unterstützt wird.</p> <p>(6) ¹Die Ausschüsse können beschließen, zu einzelnen Punkten ihrer Tagesordnung in den Sitzungen Sachverständige und Einwohner zu hören. ²Diese können an nicht öffentlichen Sitzungen nur zu dem Tagesordnungspunkt teilnehmen, zu dem sie gehört werden sollen und haben den Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der entsprechenden Angelegenheit beraten wird.</p> <p>(7) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.</p>	
---	---	---	--

<p style="text-align: center;">IV. ABSCHNITT Öffentlichkeitsarbeit</p> <p style="text-align: center;">§ 21 Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse</p> <p>Öffentlichkeit und Presse werden vom Bürgermeister über die Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie über den wesentlichen Inhalt der gefassten Beschlüsse unterrichtet.</p> <p style="text-align: right;">(§ 52 KVG LSA)</p> <p style="text-align: center;">V. Abschnitt Verfahren in außergewöhnlichen Notsituationen</p> <p style="text-align: center;">§ 22 Durchführung von Videokonferenzen und Abstimmungen in außergewöhnlichen Notsituationen</p> <p>(1) Im Falle einer festgestellten Notsituation i. S. v. § 56a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Bürgermeister (<i>bei Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden: „... im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister ...“</i>; vgl. § 95 Abs. 2 KVG LSA), ob die Sitzung in Form einer Videokonferenz durchgeführt wird und beruft den Gemeinderat unter Mitteilung der Tagesordnung sowie Angabe von Zeit und Zugang zum virtuellen Sitzungsraum ein. § 1 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und 2 (1. Alternative), Absätze 4 und 5 sowie §§ 2 und 3 gelten entsprechend.</p> <p>(2) Für den Ablauf einer Videokonferenzsitzung gelten die in dieser Geschäftsordnung festgelegten Grundsätze, insbesondere die §§ 5, 6, 9 bis 12, 14, 15, 17 und 18, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.</p> <p>(3) Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende die Anwesenheit und Beschlussfähigkeit fest, indem er die stimmberechtigten Mitglieder namentlich aufruft. Ist das aufgerufene Mitglied der Videokonferenz zugeschaltet, so meldet es sich durch eine kurze akustische</p>	<p>Ausschüsse öffentlich statt. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ortsüblich bekannt zu machen.</p> <p style="text-align: center;">IV. Abschnitt Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse § 23 Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse</p> <p>(1) ¹Die Öffentlichkeit und die Presse sind über die Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates sowie über den wesentlichen Inhalt der von ihm gefassten Beschlüsse zu unterrichten. ²Die Unterrichtung erfolgt regelmäßig durch das digitale Bürgerinformationssystem der Stadt. Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind rechtzeitig bekanntzumachen. ³Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die durch die Hauptsatzung vorgeschrieben wird.</p> <p>(2) Für die Unterrichtung ist der Bürgermeister zuständig.</p> <p>(3) Für die beratenden Ausschüsse des Stadtrates gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.</p> <p>(4) Tonbandaufzeichnungen können auf Antrag zugelassen werden.</p>	<p style="text-align: center;">IV. ABSCHNITT Öffentlichkeitsarbeit</p> <p style="text-align: center;">§ 21 Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse</p> <p>(1) ¹Öffentlichkeit und Presse werden vom Bürgermeister über die Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie über den wesentlichen Inhalt der gefassten Beschlüsse unterrichtet. ²Die Unterrichtung erfolgt regelmäßig durch das digitale Bürgerinformationssystem der Stadt. ³Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind rechtzeitig bekanntzumachen. ⁴Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die durch die Hauptsatzung vorgeschrieben wird.</p> <p style="text-align: center;">V. Abschnitt Verfahren in außergewöhnlichen Notsituationen</p> <p style="text-align: center;">§ 22 Durchführung von Videokonferenzen, Hybridsitzungen und Abstimmungen in außergewöhnlichen Notsituationen</p> <p>(1) ¹Im Falle einer festgestellten Notsituation i. S. v. § 56a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, ob die Sitzung in Form einer Videokonferenz bzw. Hybridsitzung durchgeführt wird und beruft den Stadtrat unter Mitteilung der Tagesordnung sowie Angabe von Zeit und Zugang zum virtuellen Sitzungsraum ein. ²§ 1 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und 2 (1. Alternative), Absätze 4 und 5 sowie §§ 2 und 3 gelten entsprechend.</p> <p>(2) Für den Ablauf einer Videokonferenzsitzung bzw. Hybridsitzung gelten die in dieser Geschäftsordnung festgelegten Grundsätze, insbesondere die §§ 5, 6, 9 bis 12, 14, 15, 17 und 18, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.</p> <p>(3) ¹Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende die Anwesenheit und Beschlussfähigkeit fest, indem er die stimmberechtigten Mitglieder namentlich aufruft. ²Ist das aufgerufene Mitglied der</p>	
--	---	---	--

<p>Bestätigung zurück. Der Protokollführer trägt die teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder in eine Anwesenheitsliste ein.</p> <p>(4) Vor jeder Abstimmung stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit sowie die Funktionsfähigkeit des Videokonferenzsystems fest. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich namentlich. Elektronisch kann nur abgestimmt werden, sofern gewährleistet ist, dass das Abstimmungsergebnis ohne Zeitverzug so dargestellt wird, dass das Stimmverhalten jedes stimmberechtigten Mitgliedes für alle Mitglieder sowie die Zuschauer erkennbar ist.</p> <p>(5) Im Rahmen der Bekanntmachung von Ort und Zeit der Videokonferenzsitzung ist darauf hinzuweisen, dass anstelle der Einwohnerfragestunde die Möglichkeit besteht, Fragen schriftlich oder elektronisch beim Vorsitzenden einzureichen. Im Rahmen der Videokonferenzsitzung verliert der Vorsitzende die bei ihm eingegangenen Anfragen. Für das weitere Verfahren findet § 7 Absätze 2 bis 6 entsprechend Anwendung.</p> <p style="text-align: right;">(<i>§ 56a Abs. 2 KVG LSA</i>)</p> <p>(6) Im Falle einer festgestellten Notsituation i. S. v. § 56a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA kann anstelle einer Präsenzsitzung oder einer Videokonferenzsitzung die Beschlussfassung über Verhandlungsgegenstände im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach Maßgabe von § 56a Abs. 3 KVG LSA durchgeführt werden. Über die Einleitung dieses Verfahrens entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Bürgermeister (<i>bei Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden: „... im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister ...“, vgl. § 95 Abs. 2 KVG LSA</i>). Das Einverständnis zu dem schriftlichen oder elektronischen Verfahren wird im Zuge der Beschlussfassung durch eine gesonderte Abstimmung ermittelt.</p> <p style="text-align: right;">(<i>§ 56a Abs. 3 KVG LSA</i>)</p> <p style="text-align: center;">VI. Abschnitt Schlussvorschriften, Inkrafttreten</p> <p style="text-align: center;">§ 23 Auslegung der Geschäftsordnung</p> <p>Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende des Gemeinderates. Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Gemeinderat mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen.</p>	<p style="text-align: center;">V. Abschnitt Schlussvorschriften, Inkrafttreten</p> <p style="text-align: center;">§ 24 Auslegung der Geschäftsordnung</p> <p>¹Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates. ²Erhebt sich gegen seine Entscheidung</p>	<p>Videokonferenz zugeschaltet, so meldet es sich durch eine kurze akustische Bestätigung zurück. ³Der Protokollführer trägt die teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder in eine Anwesenheitsliste ein.</p> <p>(4) ¹Vor jeder Abstimmung stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit sowie die Funktionsfähigkeit des Videokonferenzsystems fest. ²Abstimmungen erfolgen grundsätzlich namentlich. ³Elektronisch kann nur abgestimmt werden, sofern gewährleistet ist, dass das Abstimmungsergebnis ohne Zeitverzug so dargestellt wird, dass das Stimmverhalten jedes stimmberechtigten Mitgliedes für alle Mitglieder sowie die Zuschauer erkennbar ist.</p> <p>(5) ¹Im Rahmen der Bekanntmachung von Ort und Zeit der Videokonferenzsitzung ist darauf hinzuweisen, dass anstelle der Einwohnerfragestunde die Möglichkeit besteht, Fragen schriftlich oder elektronisch beim Vorsitzenden einzureichen. ²Im Rahmen der Videokonferenzsitzung verliert der Vorsitzende die bei ihm eingegangenen Anfragen. ³Für das weitere Verfahren findet § 7 Absätze 2 bis 6 entsprechend Anwendung.</p> <p>(6) ¹Im Falle einer festgestellten Notsituation i. S. v. § 56a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA kann anstelle einer Präsenzsitzung oder einer Videokonferenzsitzung bzw. Hybridsitzung die Beschlussfassung über Verhandlungsgegenstände im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach Maßgabe von § 56a Abs. 3 KVG LSA durchgeführt werden. ²Über die Einleitung dieses Verfahrens entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. ³Das Einverständnis zu dem schriftlichen oder elektronischen Verfahren wird im Zuge der Beschlussfassung durch eine gesonderte Abstimmung ermittelt.</p> <p style="text-align: center;">VI. Abschnitt Schlussvorschriften, Inkrafttreten</p> <p style="text-align: center;">§ 23 Auslegung der Geschäftsordnung</p> <p>¹Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates. ²Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Stadtrat mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen.</p>	
---	--	--	--

<p>Bei Stimmgleichheit ist der Widerspruch zurückgewiesen.</p> <p style="text-align: center;">§ 24 Abweichungen von der Geschäftsordnung</p> <p>Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied in der Sitzung des Gemeinderates widerspricht.</p> <p style="text-align: center;">§ 25 Sprachliche Gleichstellung</p> <p>Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.</p> <p style="text-align: center;">§ 26 Inkrafttreten</p> <p>Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung des Gemeinderates am ... in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom ... außer Kraft.</p> <p>..... <i>Ort, Datum</i></p> <p>..... <i>Vorsitzende/r des Gemeinderates</i></p>	<p>Widerspruch, so entscheidet der Stadtrat mit einfacher Mehrheit.</p> <p style="text-align: center;">§ 25 Abweichungen von der Geschäftsordnung</p> <p>Von den Vorschriften der Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied des Stadtrates widerspricht.</p> <p style="text-align: center;">§ 26 Geltung in den Ortschaftsräten</p> <p>¹Die Geschäftsordnung gilt entsprechend für das Verfahren in den Ortschaftsräten, soweit von diesen keine eigene Geschäftsordnung erlassen wurde.</p> <p style="text-align: center;">§ 27 Anlagen</p> <p>Die Richtlinie über die digitale Gremienarbeit ergeht als Anlage zu dieser Geschäftsordnung.</p> <p style="text-align: center;">§ 28 Sprachliche Gleichstellung</p> <p>Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.</p> <p style="text-align: center;">§ 29 Inkrafttreten</p> <p>¹Die Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 07. September 2018 außer Kraft.</p> <p style="text-align: right;">Nienburg (Saale), 13.12.2019</p> <p>Heinemann Vorsitzender des Stadtrates</p>	<p>³Bei Stimmgleichheit ist der Widerspruch zurückgewiesen.</p> <p style="text-align: center;">§ 24 Abweichungen von der Geschäftsordnung</p> <p>Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied in der Sitzung des Stadtrates widerspricht.</p> <p style="text-align: center;">§ 25 Geltung in den Ortschaftsräten</p> <p>¹Die Geschäftsordnung gilt entsprechend für das Verfahren in den Ortschaftsräten, soweit von diesen keine eigene Geschäftsordnung erlassen wurde.</p> <p style="text-align: center;">§ 26 Anlagen</p> <p>Die Richtlinie über die digitale Gremienarbeit ergeht als Anlage zu dieser Geschäftsordnung.</p> <p style="text-align: center;">§ 27 Sprachliche Gleichstellung</p> <p>Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.</p> <p style="text-align: center;">§ 28 Inkrafttreten</p> <p>¹Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung des Stadtrates am..... in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 13.12.2019 außer Kraft.</p> <p style="text-align: right;">Nienburg (Saale),</p> <p>Heinemann Vorsitzender des Stadtrates</p>	
--	---	---	--